



Veröffentlichung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Juni 2018 und Rechtsmittelbelehrung

Gemäss §§ 144 ff., 152 Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100) werden hiermit folgende Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Juni 2018 bekannt gegeben:

1. Kreditabrechnung Fr. 45'000.- für Sanierung der Entwässerung wurde genehmigt
2. Die Jahresrechnung 2017 wurde genehmigt.
3. Die Änderung der Stellenprozente per 1.8.18 wurde genehmigt. Sozialdiakon Andreas Müller reduziert von 90% auf 70% , Pfarrerin Nica Spreng erhöht von 50% auf 65%.

Gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, ausgenommen personelle Entscheide bzw. Beschlüsse und Wahlen, kann das Referendum ergriffen werden. Es ist durch 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit Beschlussfassung bei der Kirchenpflege schriftlich anzumelden und ist zustande gekommen, wenn es innert 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird (§ 152 KO).

Erlasse, Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen können mit Beschwerde beim Kirchenrat angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit der Bekanntgabe (§§ 146, 147 Abs. 1 KO).

Sie unterstehen auch der Stimmrechtsbeschwerde (§ 145 KO iVm § 65 GPR, SAR 131.100). Diese ist innert 3 Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahl oder Abstimmung eingeschrieben beim Kirchenrat einzureichen (§ 147 Abs. 1 KO, § 68 GPR).

Meisterschwanden, 8. Juni 2018

Namens der ref. Kirchgemeinde
Präsidentin: Arianne Hasler